

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
(Kindergärten und Kinderkrippe)
(Gebührensatzung - Kindertageseinrichtungen)
des Marktes Holzkirchen

In der Fassung der Änderung vom 03.06.2014

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Holzkirchen folgende Satzung:

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Holzkirchen erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren (i. S. von § 5 Abs. 1) entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr (i. S. von § 5 Abs. 2) entsteht erstmals (für den ganzen Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen. Die Essensgebühr wird unabhängig vom tatsächlichen Verzehr monatsweise (unabhängig von der Anzahl der Wochentage je Monat) pro gebuchten Wochentag abgerechnet. Auf die tatsächliche Teilnahme des Kindes beim Mittagessen kommt es nicht an.
- (3) Auf Grund der pauschalierten Abrechnung der Essensgebühr nach § 3 Abs. 2 entsteht für die festgesetzten Schließungszeiten der Kitas eine Überzahlung. Diese Überzahlung wird durch einen Essensgebühren freien Monat August pauschal abgegolten.
- (4) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge an die Gemeinde zu überweisen.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren (i. S. des § 5 Abs. 1) richtet sich nach der Dauer des Besuchs (Buchungszeit) der Kindertageseinrichtung (Kindergarten oder Kinderkrippe).

§ 5 Gebührensatz

(1) Beim Besuch des Kindergartens bzw. der Kinderkrippe werden folgende Gebühren erhoben:

a) Beim Besuch des Kindergartens für jeden angefangenen Monat

4 Stunden 30 Minuten	75,00 / 87,34 Euro
5 Stunden	80,00 / 93,18 Euro
5 Stunden 30 Minuten	85,00 / 99,00 Euro
6 Stunden	90,00 / 104,82 Euro
6 Stunden 30 Minuten	95,00 / 110,65 Euro
7 Stunden	100,00 / 116,47 Euro
7 Stunden 30 Minuten	105,00 / 122,29 Euro
8 Stunden	110,00 / 128,12 Euro
8 Stunden 30 Minuten	115,00 / 133,94 Euro
9 Stunden	120,00 / 139,76 Euro
9 Stunden 30 Minuten	125,00 / 145,59 Euro
10 Stunden	130,00 / 151,41 Euro
10 Stunden 30 Minuten	135,00 / 157,23 Euro
11 Stunden	140,00 / 163,06 Euro

Der erste Betrag stellt das Basisjahr 2005 dar, der zweite den Stand zum 01.09.2014.

b) Beim Besuch der Kinderkrippe für jeden gebuchten Wochentag

4 Stunden 30 Minuten	61,20 / 68,58 Euro
5 Stunden	68,00 / 76,20 Euro
5 Stunden 30 Minuten	74,80 / 83,82 Euro
6 Stunden	81,60 / 91,44 Euro
6 Stunden 30 Minuten	88,40 / 99,06 Euro
7 Stunden	95,20 / 106,68 Euro
7 Stunden 30 Minuten	102,00 / 114,30 Euro
8 Stunden	108,80 / 121,92 Euro
8 Stunden 30 Minuten	115,60 / 129,54 Euro
9 Stunden	122,40 / 137,16 Euro
9 Stunden 30 Minuten	129,20 / 144,78 Euro
10 Stunden	136,00 / 152,40 Euro

Der erste Betrag stellt das Basisjahr 2007 dar, der zweite den Stand zum 01.09.2014.

- (2) Hat ein Kind das Mittagessen gebucht, wird das Essen nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.
- (3) Es kann zwischen den Buchungszeiten nach Abs. 1 Buchstaben a) bzw. b) kombiniert werden. Die jeweiligen Gebühren werden entsprechend interpoliert.
- (4) Für die Buchung innerhalb der Zeitkategorie 10 bis 11 Stunden werden pro gebuchten Wochentag zusätzlich 2,00 Euro erhoben (nur im Kindergarten möglich!).

- (5) Das Kindergartenjahr dauert vom 1. September bis zum 31. August des darauf folgenden Jahres. Die Gebühren werden für zwölf Monate pro Jahr erhoben. Für jedes eingeschriebene Kind ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen das Kind in einem Monat die Kindertagesstätte besucht. Die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühr entsteht allein durch die Einschreibung in der Kindertagesstätte. Die Gebühr ist aufgrund der laufenden Kosten auch bei Krankheit des Kindes oder Urlaub in vollem Umfang zu entrichten. In der Gebühr ist das Spiel- und Getränkegeld enthalten.
- (6) Für die Aufnahme in die Holzkirchner Kindertagesstätten wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 10,00 Euro erhoben. Die Aufnahmegebühr wird zusammen mit der ersten Benutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 und 4 fällig.
- (7) Wird die Buchungszeit (§ 4 Abs. 2 Satz 2 der Kindertageseinrichtungssatzung) im Monat dreimal überschritten, wird für diesen Monat die Gebühr für die nächst höhere Buchungszeit (Unterschiedsbetrag für eine halbe Stunde) fällig.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Einkommensbezogene Ermäßigung für Kindergarten und Kinderkrippe:

Die Gebühr nach § 5 Abs. 1 Buchstaben a) und b) dieser Satzung wird auf Antrag für jedes Kind einer Familie um 20 % ermäßigt, wenn die Lohn-/Einkommenssteuer laut Einkommenssteuerbescheid des Finanzamtes nicht höher ist, als die tatsächlich bezahlte Kindergeldsumme. Diese einkommensbezogene Ermäßigung kann nur bis zu einem Einkommen in Höhe von max. 50.000,00 Euro in Anspruch genommen werden. Die einkommensbezogene Ermäßigung ist nachrangig zur Förderung in Tageseinrichtungen gem. § 22 Sozialgesetzbuch VIII (SGB) durch das Landratsamt Miesbach.

- (2) Einkommensbezogene Ermäßigung für die Kinderkrippe:

Die Gebühr nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b) dieser Satzung wird auf Antrag für jedes Kind einer Familie wie folgt ermäßigt:

Einkommen zwischen

90.000,00 Euro und 80.001,00 Euro	Ermäßigung 10 % des Gebührensatzes
80.000,00 Euro und 70.001,00 Euro	Ermäßigung 20 % des Gebührensatzes
70.000,00 Euro und 60.001,00 Euro	Ermäßigung 30 % des Gebührensatzes
60.000,00 Euro und 50.001,00 Euro	Ermäßigung 40 % des Gebührensatzes
Einkommen bis 50.000,00 Euro	Ermäßigung 50 % des Gebührensatzes.

- (3) Als Einkommen im Sinne der Absätze 1 und 2 gelten:

- a) bei Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden, der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) nach dem letzten Einkommenssteuerbescheid, ansonsten der Brutto-Jahresarbeitslohn gemäß Lohnsteuerkarte abzüglich des Arbeitnehmerpauschbetrages nach § 9 a EStG.
- b) bei Personen, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, die Jahreseinkünfte bzw. bei Nichtselbstständigen das Bruttoeinkommen.
- c) Renten oder sonstige regelmäßig wiederkehrende Bezüge, soweit diese nicht bereits in den Einkünften nach Buchstabe a) und b) enthalten sind. Das Kindergeld nach dem EStG und entsprechende Vorschriften und das Elterngeld gelten nicht als Einkünfte.

- (4) Die für die Gebührenfestsetzung – bzw. Ermäßigung maßgeblichen Einkünfte sind durch den letzten Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen. Wurden Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten gemäß Absatz 3 Buchstaben a) bis c) bezogen, sind diese gesondert anzugeben und nachzuweisen.

Können Gebührenschuldner im Zeitpunkt der Antragstellung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, die nach Absatz 3 erforderlichen Einkommenssteuerbescheide nicht vorlegen, sind sie verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben über die für die Gebührenfestsetzung maßgeblichen Einkünfte zu machen.

In diesen Fällen wird die Gebühr bis zur Vorlage der erforderlichen Bescheide vorläufig ausgesetzt. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt auf Antrag vorläufig unter dem Vorbehalt des Nachweises der tatsächlichen Einkünfte. Die Unterlagen sind unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.

- (5) Lebt ein Elternteil eines Kindes in Haushaltsgemeinschaft mit anderen Personen, werden beide Einkommenssteuerbescheide zur Beurteilung herangezogen. Ausgenommen ist das Einkommen von Kindern der in dieser Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen.
- (6) Negative Einkünfte (z.B. aus Vermietung/Verpachtung und private Abschreibungen) und betriebliche Abschreibungen werden dem zu versteuernden Einkommen zugerechnet.
- (7) Maßgebend ist der Steuerbescheid des dem Kalenderjahr vorausgehenden Veranlagungszeitraumes.
- (8) Der beantragte Nachlass nach Absatz 1 wird ab dem Monat der Antragstellung gewährt.

§ 7 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr unbeschadet der Ermäßigung nach § 6 ab dem zweiten Kind jeweils um ein Drittel ermäßigt. Die Ermäßigung gilt immer für die jüngeren Kinder.

§ 8 Gebührenerhöhung

Die Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 Buchst. a und b, stellt den Beitrag ab 01.09.2005 (Absatz 1 Buchstabe a)) bzw. 01.09.2007 (Absatz 1 Buchstabe b)) dar. Der Gebührensatz wird automatisch regelmäßig zum 01.09. jeden Jahres in Höhe der Differenz des Verbraucherpreisindex für alle privaten Haushalte zum Vorjahr erhöht. Relevant für die Erhöhung sind die jeweiligen Indexwerte des Monats März.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.05.2010 außer Kraft.

Ort, Datum:

(Siegel)

Unterschrift:

Holzkirchen, den 27.08.2014

Olaf von Löwis, 1. Bürgermeister